

klären, und zwar um so mehr, als ich mir einen vermittelnden Vorschlag erlaube, nämlich, daß den Communen auf ihrem Areal die Mitjagd gestattet werde, in der Art, daß je nach dem Raume des Areals einem oder 2 Schützen oder Mitgliedern aus der Commun gestattet werde, mit Schießgewehren diese Fluren umgehen zu dürfen, um dadurch den übrigen Grundbesitzern das Mittel zu gewähren, das Wild von ihren Grundstücken zu vertreiben; daß aber der Erlöß aus diesem geschossenen Wilde zur Ortsarmenkasse abgeliefert werde. Ich glaube, daß auch die Herren, welche Jagdberechtigte sind, sich diesem Vorschlage anschließen werden, zumal, da ihnen auf ihren Grundstücken das Jagdrecht bleibt, und da die Armuth auf dem Lande sehr wächst, und zu fürchten ist, daß wir in die Nothwendigkeit versetzt werden, eigne Armentaxen einzuführen. Zu dem möchte es unserer Kammer wohl schwer werden, im Jahre 1834 veraltete Mißbräuche aufrecht erhalten zu wollen, und ich frage, welches Eigenthum zartere Schonung erheischt, das unbesteuerte Eigenthum oder das besteuerte; ich wenigstens bin nicht im Stande, mit der Behauptung der Deputation mich in diesem Sinne einverstanden zu erklären, daß Gerechtsame, die auf Säulen eines uralten Herkommens und auf bestehenden geschriebenen Gesetzen beruhen, beachtet werden müssen, daß das Eigenthum auch in einem constitutionellen Staate eine zarte Schonung verdient. Wenn freilich das freie Eigenthum eine zartere Schonung erheischt, als das besteuerte, womit Staatsschulden und Staatslasten bestritten werden, muß ich mich bescheiden.

Abg. Adler bemerkt, daß über diesen Gegenstand schon so viel gesprochen worden, daß er kaum etwas hinzuzufügen habe. Was den Antrag auf Mitjagd anlangt, so seien die Gründe dafür durch die Vertheidiger derselben selbst widerlegt worden, und es sei bekannt, daß die Mitjagd nur Nachteile hervorbringen könnte, so daß selbst von den städtischen Communen im Jahre 1824 Klagen über deren Nachteile eingelaufen seien. Die Jagd sei ebenfalls Eigenthumsrecht, und die Staatsregierung werde gewiß diese Gerechtsame nicht aufheben, wenn sie nicht in einem allgemeinen Staatszwecke die Veranlassung dazu finde. Aus diesem Grunde protestire er gegen den Antrag und die Abstimmung darüber, und werde, wenn man doch auf den Antrag eingehen wolle, ein Separatvotum einbringen.

Abg. Hausner bemerkt darauf, daß der Abg. zwar von Nachtheilen gesprochen, aber nicht angegeben habe, worin diese bestehen sollten; ein so allgemeiner Satz könne keinen Beweis abgeben. Auch sei nicht richtig, daß die Städte selbst im Jahre 1824 eine Beschwerde deshalb eingereicht hätten; denn damals hätten noch nicht die Städte Sitz und Stimme gehabt, sondern nur der Stadtrath, und wenn der Abg. sage, daß keine Veranlassung zu einer Abänderung vorhanden sei, so entgegne er, daß 5 Anträge vorlägen, und also wohl eine Veranlassung vorhanden sein müsse. Ein anderer Abg. habe sich auf das historische Recht gestützt, und behauptet, dieses könne nicht aufgehoben werden. Dagegen bemerke er nur, daß es in der Landesordnung vom Jahr 1556 heiße: „daß keine sein Wild auf

fremden Grund und Boden äßen lassen solle.“ Daraus gehe hervor, daß ursprünglich das Recht bestanden habe, wornach jeder auf seinem Grund und Boden das Wild erlegen konnte, wo er es gefunden. Das Wild sei ein Gegenstand, der zum Grund und Boden so lange gehöre, als es sich darauf befinde. Successive sei aber nichts destoweniger einzelnen Bürgern das Recht der Jagd zugefallen, aber ein Recht könnten sie daraus nicht ableiten, weil ein allgemeines Landesgesetz dagegen bestünde, und wo ein Verbotungsrecht da sei, könne keine Verjährung eintreten. Erst im Jahre 1746 sei erklärt worden, daß das Jagdrecht ein Regale sein soll, aber das sei ein Eingriff in das natürliche Eigenthumsrecht.

Staatsminister v. Beschau bemerkt, daß die Aeußerung des letzten Sprechers wohl eine Berichtigung verdiene, indem sonst die Ansicht der Kammermitglieder irre geleitet werden könnte. Schon in letzter Sitzung sei vom Abg. Eisenstück erwähnt worden, daß es sich nicht von dem Rechte einer privilegierten Kaste handele. Der Staat übe das Recht aus, eben so werde es von einzelnen Grundstückbesitzern, wie von ganzen Communen ausgeübt, und es könne also nicht von Privilegirten oder Steuerfreien die Rede sein. Er glaube in der That, daß die Aeußerung diese Berichtigung verdient habe, da sie ein gehässiges Licht auf die Sache werfe. Es handele sich nur von einem Rechte, die Besitzer des Jagdrechtes seien sehr verschieden, aber es handele sich nicht von einer privilegierten Kaste. Was den vorliegenden Antrag betreffe, so scheine ihm, als trete dieser gewissermaßen mit der Ansicht, welche man durch die vorige Abstimmung ausgesprochen habe, in Widerspruch; denn die Mitjagd würde zu einer Vernichtung des Wildes führen, und die Kammer habe sich einverstanden erklärt, einen solchen Antrag, abgesehen von der damit verbundenen Rechtsverletzung, nicht stellen zu wollen.

Abg. von der Planitz erinnert daran, daß jeder Privatbesitzer des Jagdrechtes dieses erkaufte habe, und zwar oft durch sehr hohe Preise. Glaube die Kammer, daß dieses Recht so ohne weiteres genommen werden könne, so möge sie dem Antrage beistimmen; glaube sie aber das nicht, so möge sie der Majorität der Deputation ihre Zustimmung ertheilen.

Hierauf verlangen mehrere Abgg. das Wort, namentlich der Abg. Adler und Abg. Art, welcher letzterer zuerst zu sprechen wünscht, da er zur Widerlegung sprechen wolle.

Vicepräsident bemerkt, daß nicht immer unter dem Titel Widerlegung das Wort erbeten werden könne. Eine Widerlegung sei nur dann vorhanden, wenn ein anderer Abg. etwas aufgestellt habe, was unrichtig sei, und in Bezug auf das, was der Abg. geäußert habe, der dann zur Widerlegung sprechen wolle.

Abg. Art: Da schiene ihm allerdings, als wenn das Directorium sich eine Auslegung der Landtagsordnung erlaubt habe. Eine solche Beschränkung finde er nicht in der Landtagsordnung, und er könne als Mitglied der Deputation nicht auf sein Recht verzichten; auch glaube er, daß andere Mitglieder dieser Ansicht sein würden. Den Wortlaut des Separatvotums